

**Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

Richtplan Kanton Nidwalden

Prüfungsbericht

Bern, 4. Dezember 2002

Inhalt

	Zusammenfassung und Würdigung.....	3
1	Gegenstand der Prüfung und Prüfungsvoraussetzungen.....	4
1.1	Gegenstand.....	4
1.11	Antrag des Kantons.....	4
1.12	Eingereichte Unterlagen.....	4
1.13	Für die Prüfung massgebende Bestimmungen	4
1.2	Prüfungsvoraussetzungen.....	5
2	Verfahren, Inhalt und Form.....	5
2.1	Zusammenarbeit und Mitwirkung	5
2.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	5
2.12	Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen	6
2.13	Information und Mitwirkung der Bevölkerung	6
2.2	Grundlagen zur Richtplanung.....	6
2.21	Übersicht über die Grundlagen zur Richtplanung.....	6
2.22	Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung des Kantons	7
2.3	Inhalt des Richtplans	8
2.31	Allgemeine Anforderungen.....	8
2.32	Siedlung	8
2.33	Natur und Landschaft.....	9
2.34	Verkehr	11
2.35	Versorgung und Entsorgung, weitere Raumnutzungen.....	12
2.4	Form des Richtplans	13
2.41	Richtplankarte	13
2.42	Richtplantext	14
2.43	Anwendung und Fortschreibung des Richtplans	14
	ANHANG: Detailbemerkungen der Bundesstellen.....	15

ZUSAMMENFASSUNG UND WÜRDIGUNG

Der vorliegende Richtplan Nidwalden, vom Landrat am 17. April 2002 genehmigt, stellt eine gesamthafte Überarbeitung des bisher geltenden Richtplans von 1986 dar.

Der Kanton Nidwalden will mit der Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen an geeigneten Orten und durch eine zielgerichtete Koordination auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungsprozesse Einfluss nehmen. Der kantonale Richtplan definiert die Entwicklungsrichtung als Orientierungsrahmen und belässt den Akteuren die erforderlichen Handlungsspielräume für ein rasches und flexibles Reagieren. Die wichtigsten kantonalen Interessen für eine nachhaltige Raumentwicklung werden klar zum Ausdruck gebracht und den nachgeordneten Gemeinwesen verbleiben angemessene Flexibilitäten, Kompetenzen und Verantwortung. Damit soll eine stufengerechte Interessenabstimmung auf der Basis der Grundsätze der Nachhaltigen Entwicklung und schlanker Verfahren erreicht werden.

Der Richtplan behandelt die wesentlichen Inhalte von kantonaler und überkommunaler Bedeutung und solche mit grossen Abstimmungsbedarf. Er ist als dauernder Prozess angelegt, in dessen Rahmen die räumliche Entwicklung laufend optimiert werden soll. Der Richtplan behandelt die Aufgabenstellungen der Siedlungsentwicklung umfassend. Im Verlauf der weiteren Umsetzung des Richtplans stellt sich namentlich die Aufgabe, für jene Gemeinden mit zu grossen Bauzonen Massnahmen für eine mit dem RPG konforme Bauzonen-Dimensionierung zu treffen.

Die Prüfung durch die Raumordnungskonferenz des Bundes hat ergeben, dass die formellen und materiellen Voraussetzungen für eine Genehmigung grundsätzlich erfüllt sind. Ein Genehmigungsvorbehalt besteht für folgende zwei Bereiche:

1. Das Genehmigungsverfahren betreffend den **Abbaustandort "Ennetmoos Rüti"** (in der Liste der Koordinationsaufgabe **E1-2** als Festsetzung aufgeführt) wird sistiert. Es wird auf Grund der Ergebnisse neu zu beurteilen sein, welche im Rahmen des "Runden Tisch Hartgesteinsabbau" erarbeitet werden.
2. In **Ö1 Militär und Bevölkerungsschutz** wird im Leitsatz und in den Koordinationsaufgaben **Ö1-1 Waffen- und Schiessplätze** und **Ö1-3 Militärflugplatz Buochs** die Nutzung und Belegung der militärischen Bauten und Anlagen im bisherigen Umfang auch für den Bund als verbindliche Aussage postuliert. Der Bund nimmt das Anliegen des Kantons zur Kenntnis, er kann im heutigen Zeitpunkt der laufenden Armee reform aber keinesfalls via Genehmigung des kantonalen Richtplans eine Verpflichtung zum Erhalt der bisherigen Nutzung eingehen.

1 GEGENSTAND DER PRÜFUNG UND PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN

1.1 Gegenstand

1.11 Antrag des Kantons

Am 8. Dezember 1986 genehmigte der Bundesrat den vom Landrat am 16. April 1986 festgesetzten Richtplan des Kantons Nidwalden. Nach Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind Richtpläne in der Regel alle 10 Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Aufgrund dieser Bestimmung hat der Kanton Nidwalden beschlossen, den Richtplan von 1986 gesamthaft zu überarbeiten.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2002 (eingegangen 13. Juni 2002) ersucht der Regierungsrat des Kantons Nidwalden den Bundesrat um Genehmigung des vom Landrat des Kantons Nidwalden am 17. April 2002 genehmigten kantonalen Richtplans.

1.12 Eingereichte Unterlagen

Der Richtplan umfasst in einem Ringordner:

- eine Einleitung,
- die Entwicklungsstrategie, abgestützt auf Entwicklungstrends, die Grundzüge der Raumordnung Schweiz und die Grundzüge der Raumordnung Nidwalden,
- die raumwirksamen Vorhaben, untergliedert in die Kapitel Siedlung, Wirtschaft und Umwelt, Landschaft und Umwelt, Verkehr und Umwelt, öffentliche Bauten und Anlagen, Versorgung und Entsorgung,
- einen Anhang mit den seit dem 17. April 2002 vorgenommenen Richtplan-Anpassungen und Richtplan-Fortschreibungen,
- die Richtplankarte im Masstab 1:25'000

Im Weiteren stellt der Kanton folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Landratsbeschluss über den Erlass des kantonalen Richtplans vom 17. April 2002,
- Auszug aus dem Mitwirkungsbericht zur öffentlichen Vernehmlassung des Richtplanentwurfs vom Juli 2001,
- Bericht und Antrag an den Landrat vom 26. Februar 2002,
- Mitbericht zur Vorprüfung der Bundesstellen vom 23. Mai 2002 mit Protokollauszug des Regierungsrates vom 28. Mai 2002.
- Ausscheidung Fruchtfolgeflächen Flugplatz Buochs, Eignungsabklärung vom 12. Juli 2002
- Dokument "Nachfassen zum Richtplan NW" Rückzug Einsprache zu Abbaugelände Ennetmoos Rütli vom 9. Aug. 2002

1.13 Für die Prüfung massgebende Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan mit dem materiellen Bundesrecht insgesamt in Übereinstimmung steht. Für die Prüfung massgebend sind die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1). Es ist jedoch nicht Aufgabe des Bundesrates, im Rahmen der Richtplangenehmigung die Rechtmässigkeit von *Vorhaben* im Detail zu beurteilen. Als Grundlage für die in diesem Bericht vorgenommene Prüfung dient der „Leitfaden

für die Richtplanung“ des Bundesamtes für Raumentwicklung. Aus dem Leitfaden ergeben sich indessen keine zusätzlichen Anforderungen an die Raumplanung; er verdeutlicht die Anforderungen der Bestimmungen in den Artikeln 6 bis 12 RPG sowie 4 bis 13 RPV.

1.2 Prüfungsvoraussetzungen

Auf das Gesuch um Genehmigung des Richtplans kann eingetreten werden, wenn:

- die Überarbeitung von der Behörde beschlossen wurde, die nach kantonalem Recht zuständig ist;
- das Genehmigungsgesuch von der Stelle gestellt wurde, die dazu ermächtigt ist, und
- dem Gesuch die notwendigen Dokumente (genügende Anzahl Richtplanexemplare, Grundlagen und allfällige weitere Dokumente) beiliegen.

Der Regierungsrat hat um Genehmigung des vom Landrat des Kantons Nidwalden am 17. April 2002 genehmigten kantonalen Richtplans. Die beiden ersten Punkte sind somit erfüllt.

Der Kanton hat dem Bund 50 Exemplare des Richtplans zugestellt, was für die Prüfung genügt.

Nicht zugestellt wurden dem Bund die Grundlagen, auf welche im Richtplan verwiesen wird. Dies stellt grundsätzlich einen Mangel dar, der sich verzögernd auf den Ablauf des Verfahrens auswirken kann, jedoch der Genehmigung eines als bundesrechtskonform erkannten Richtplans nicht entgegensteht.

2 VERFAHREN, INHALT UND FORM

2.1 Zusammenarbeit und Mitwirkung

2.11 Zusammenarbeit mit dem Bund

Am 8. Dezember 1986 genehmigte der Bundesrat den vom Landrat am 16. April 1986 festgesetzten Richtplan des Kantons Nidwalden. Nach Art. 9 Abs. 3 RPG sind Richtpläne in der Regel alle 10 Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2001 hat die Baudirektion des Kantons Nidwalden das ARE um eine Vorprüfung des zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegten Entwurfs des gesamthaft überarbeiteten Richtplans ersucht. Das ARE hat mit Schreiben vom 30. Oktober 2001 dem Kanton den Vorprüfungsbericht zugestellt.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2002 hat der Regierungsrat des Kantons Nidwalden den Bundesrat um Genehmigung des Kantonalen Richtplans gemäss Art. 11 Abs. 1 RPG ersucht.

Das ARE hat den Mitgliedern der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) mit Schreiben vom 20. Juni 2002 den Richtplan zur Prüfung unterbreitet und am 15. August 2002 den Vorentwurf des Prüfungsberichtes zugestellt. Am 12. November 2002 wurde die Ämterkonsultation zum Prüfungsbericht, zum Antrag an den Bundesrat und zum Entwurf des Beschlussdispositivs eröffnet. Die eingegangenen Bemerkungen wurden berücksichtigt.

Das Amt für Raumplanung des Kantons erhielt mit Schreiben vom 28. Oktober 2002 den Entwurf des Prüfungsberichts mit den Anträgen für die Genehmigung beim Bundesrat zur Konsultation zugestellt. Mit Schreiben vom 6. November 2002 hat die kantonale Baudirektion eine kleine Anpassung beantragt und sich im Übrigen zustimmend geäußert. Der Änderungsantrag wurde berücksichtigt.

Am 4. Dezember 2002 wurde die Prüfung abgeschlossen und in der Folge die für die kantonale Raumplanung zuständige Baudirektion des Kantons Nidwalden über die Gesamtergebnisse der Prüfung sowie über die Einleitung des Genehmigungsverfahrens beim Bundesrat orientiert.

2.12 Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen

Mit Schreiben vom 25. Juni 2002 hat das ARE die Nachbarkantone zur Stellungnahme aufgefordert. Es wurden keine Vorbehalte zur Genehmigung angebracht. Generell wird der Wunsch für eine zukünftig noch intensivere Zusammenarbeit, insbesondere im Verkehrsbereich und in der Agglomerationspolitik, gewünscht.

Der Kanton Uri wünscht, dass er bei grenzüberschreitenden Koordinationsaufgaben als beteiligter Kanton resp. Seelisberg als beteiligte Gemeinde aufgeführt werden. Es betrifft dies die Koordinationsaufgaben L2-2 (Kt. Uri), L3-3 (Kt. Uri), L8-1 (Kt. Uri), E2-1 (Gde. Seelisberg), Ö2-1 (Gde. Seelisberg), V2-8 (Kt. Uri). Im übrigen schlägt der Kanton Uri vor, dass geplante oder bereits ausgeführte Vorhaben jenseits der Kantongrenze, die wesentliche Einflüsse auf die räumlichen Rahmenbedingungen des Kantons Nidwalden haben, in der Richtplankarte als auch in den Teilkarten aufgeführt werden.

2.13 Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Am 19. Juni 2001 hat der Regierungsrat den bereinigten Richtplan-Entwurf zur öffentlichen Mitwirkung frei gegeben. Von Juli bis September 2001 wurde der Richtplan-Entwurf öffentlich aufgelegt. Die Öffentlichkeit wurde über die Presse und am 22. August 2001 an einer Veranstaltung orientiert. Am 7. Januar 2002 hat der Regierungsrat vom Mitwirkungsbericht Kenntnis genommen und die Baudirektion beauftragt, die Öffentlichkeit über die Resultate der Mitwirkung zu informieren.

Die Zusammenarbeit mit dem Bund und den Nachbarkantonen, die innerkantonale Zusammenarbeit sowie die Information und Mitwirkung der Bevölkerung ergeben sich aus Anhang A, A4, des Richtplans. Sie genügen den Anforderungen der Artikel 2 und 4 RPG.

2.2 Grundlagen zur Richtplanung

2.21 Übersicht über die Grundlagen zur Richtplanung

Die für das Verständnis der Richtplaninhalte massgeblichen Grundlagen des Kantons und des Bundes sind sachbezogen in den Kapiteln "Entwicklungsstrategien" und "Raumwirksame Vorhaben" aufgeführt. Die wesentlichen raumordnungspolitischen Festlegungen sind in der Darstellung der Ausgangslage thematisiert. Sehr zweckmässig sind die systematischen Hinweise auf die Indikatoren zur vorgesehenen Vollzugskontrolle und zum Controlling durch den Kanton.

Die Übersicht über die Grundlagen zur Richtplanung erfüllt die Anforderungen, wie sie im Leitfaden des Bundes festgehalten sind.

2.22 Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung des Kantons

Die Grundzüge der räumlichen Entwicklung des Kantons stützen sich auf das **Raumordnungskonzept Nidwalden** vom Mai 2000. Die räumliche Entwicklung des Kantons Nidwalden soll sich an drei, vom Raumordnungskonzept abgeleiteten Leitideen orientieren, nämlich Vernetzung, Konzentration und Nachhaltigkeit. Die Leitideen werden in der Form von Leitsätzen zu den einzelnen Sachbereichen (Siedlung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt etc.) weiter konkretisiert und verdichtet.

Die Leitideen sind allgemein gehalten und lassen noch relativ viel Raum für Interpretationen und Konkretisierungen. Die Leitidee "Vernetzung" setzt den Schwerpunkt auf die gute Verknüpfung von Siedlung und Verkehr im Kanton zur Erhaltung der dezentralen Siedlungsstruktur und zur Unterstützung der Konkurrenzfähigkeit des Kantons im nationalen und internationalen Standortwettbewerb. Der Kanton führt jene Fragestellungen auf, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Koordination mit Nachbarkantonen angegangen werden sollen (Übersicht im Anhang A4-5). Einen bemerkenswerten Schritt zur Umsetzung der Leitidee "Nachhaltigkeit" macht der Kanton, indem er festhält, dass als Grundlage für alle Entscheide die ökologischen, sozialen und ökonomischen Auswirkungen und die Folgen für die kommenden Generationen auszuweisen sind.

Die **Leitsätze** schaffen den konzeptionellen Rahmen für die einzelnen Richtplanbeschlüsse. Zusammen genommen decken Leitideen und Leitsätze den inhaltlichen Rahmen der Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung ab.

Als **Orientierungsrahmen** für die weitere räumliche Entwicklung im Kanton sollen unter gemeinsamer Federführung von Kanton (Amt für Raumplanung) und Gemeinden Vorrang-, Vorbehalts- und Sanierungsgebiete festgelegt werden. Der Richtplan enthält die Kriterien für die entsprechenden Festlegungen (Koordinationsaufgaben B3-21, B3-22, B3-23). Dort, wo überkommunale, regionale oder kantonale Anliegen bestehen wird es erforderlich sein, dass der Kanton die übergeordneten Vorgaben frühzeitig für die Zusammenarbeit mit den Gemeinden bereitstellt.

Mit einem Landschaftsentwicklungskonzept will der Kanton aufzeigen, wie sich die Landschaft weiter entwickeln und wie auf Veränderungen reagiert werden soll (L3-6). Mit dem Landschaftskonzept des Bundes (LKS) liegt eine Grundlage vor, die wertvolle Impulse für die vorgesehenen Arbeiten des Kantons liefert.

Die Vorstellungen über die erwünschte räumliche Entwicklung sind mit Blick auf die in Zusammenarbeit mit den Gemeinden noch zu erarbeitenden übergeordneten Festlegungen zu den Vorrang-, Vorbehalts- und Sanierungsgebieten sowie das vorgesehene kantonale Landschaftsentwicklungskonzept ausreichend und erfüllen die Anforderungen, wie sie im Leitfaden des Bundes festgehalten sind.

2.3 Inhalt des Richtplans

2.31 Allgemeine Anforderungen

Der Richtplan behandelt die wesentlichen Inhalte von kantonaler und überkommunaler Bedeutung und solche mit grossem Abstimmungsbedarf. Er zeigt auf, wie die raumwirksamen Tätigkeiten auf die räumlichen Entwicklungsziele des Kantons abgestimmt werden sollen.

Der Richtplan erfüllt die Anforderungen des RPG in Bezug auf den Mindestinhalt.

2.32 Siedlung

Die allgemeine **Ausgangslage** in Bezug auf die Nutzung der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen ist im Kapitel "Entwicklungsstrategien" dargestellt. Die grob und für alle Gemeinden des Kantons ermittelten Nutzungsreserven übersteigen in einigen Fällen den relativ grosszügig berechneten Bedarf bis 2015 beträchtlich. Wenn die (nicht ausgewiesenen) Nutzungsreserven im bereits weitgehend überbauten Gebiet zusätzlich noch einbezogen würden, wären diese Reserven zweifellos noch höher.

Die Bauzonen sind in der Karte differenziert dargestellt, ebenso die Ortsbilder von nationaler Bedeutung gemäss Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS).

Die wesentlichen **richtungsweisenden Festlegungen** zur Steuerung der weiteren Siedlungsentwicklung im Kanton sind im Richtplantext als "Leitsätze" aufgeführt. Zu einem grossen Teil hat die räumliche Konkretisierung erst noch zu erfolgen; die dazu notwendigen Vorhaben sind im Richtplan festgehalten (siehe dazu auch Ziff. 2.22 des Prüfungsberichtes).

Mit Blick auf die zum Teil noch sehr **hohen baulichen Nutzungsreserven** in noch nicht überbauten Bauzonen sowie vermutlich auch in den bereits weitgehend überbauten Bauzonen formuliert der Richtplanentwurf klare und zweckmässige Bedingungen, welche bei der Erweiterung von Bauzonen zu erfüllen sind (S1-2). Als Leitplanke für die längerfristig ausgerichtete Siedlungsentwicklung hält der Richtplanentwurf Siedlungsbegrenzungslinien fest. Der Kanton hat damit eine klare und zweckmässige Vorgabe zur längerfristigen Entwicklung der Siedlungsstruktur geschaffen.

Für die Gemeinden mit eindeutig zu grossen Bauzonen, dies betrifft auf Grund der Berechnungen des Kantons insbesondere Emmetten, Wolfenschiessen, Dallenwil, Ennetmoos und Ennetbürgen sind Massnahmen zur Reduktion der überdimensionierten Bauzonen erforderlich. Massiv über den Bedarf hinaus dimensionierte Bauzonen begünstigen die Zersiedelung und führen zu hohen Belastungen der Öffentlichkeit für den Bau, den Betrieb und den Werterhalt der Infrastruktur. Dem bereits im Rahmen der Vorprüfung des Richtplanentwurfs vorgebrachten Einwand des ARE begegnet der Kanton mit dem Hinweis auf die periodische Berichterstattung gemäss Koordinationsaufgabe A4-3. Die Berichterstattung ist zweifellos ein wichtiges Instrument des laufenden Controlling. Es ist selbst aber noch keine Massnahme, die zur Lösung des Problems der zu grossen Bauzonen beiträgt. Dem Kanton stellt sich hier

somit die dringliche Aufgabe, auf eine mit dem Grundanliegen der Raumplanung übereinstimmende Dimensionierung der Bauzonen hin zu arbeiten.

In landschaftlich exponierten Hanglagen und am Seeufer ist die **Einpassung von Bauten und Anlagen** ins Gelände und die Umgebung bekanntlich sehr anspruchsvoll. Die Koordinationsaufgabe S1-5 „Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet“ hält fest, dass alle Bau- und Planungsprojekte, die in den im Richtplan festgelegten Gebieten zu liegen kommen, durch kantonale Stellen in Bezug auf ihre Einpassung in Landschaft und Siedlung zu prüfen sind. Mit Richtlinien des Kantons, allenfalls auch mit der Baugesetzgebung, könnte bereits vorausschauend auf eine bessere Eingliederung hingewirkt werden.

Der Kanton legt **Arbeits(platz)gebiete von kantonaler Bedeutung** fest (S2-2). Mit dieser sehr zweckmässigen Massnahme definiert der Kanton Entwicklungsschwerpunkte und schafft so einen Rahmen bei Standortfragen der kantonalen Wirtschaftsförderung.

Aufgrund des Hinweises im Vorprüfungsbericht trifft der Kanton mit der Koordinationsaufgabe S1-9 nun geeignete raumplanerische Vorkehren zur Notfallplanung und Störfallvorsorge.

Angesichts der anspruchsvollen Abstimmung zwischen den Anliegen der **Luftreinhaltung und der Siedlungsentwicklung**, insbesondere bei der Ausscheidung von Gebieten mit hoher Nutzungsdichte, ist die vorgesehene Erarbeitung von verkehrs- bzw. raumplanerischen Auflagen bei publikumsintensiven Bauten und Anlagen durch den Kanton sehr zweckmässig (S4-2). Eine gute Koordination zwischen Raumplanung und der Luftreinhaltung mit dem Richtplan und dem Massnahmenplan Luftreinhaltung kann viele Probleme rechtzeitig lösen helfen. Der Bund ist zur Zeit daran, dazu eine Vollzugshilfe zu erstellen.

Die Umsetzung der Anliegen im Bereich **Heimatschutz, Ortsbildschutz und Denkmalpflege** erfolgt zweckmässig. Die relevanten Bundesinventare wurden konsultiert und in die Planung mit einbezogen. (ISOS, IVS). Das noch fehlende kantonale Inventar der archäologischen Stätten (S3-5) sollte zügig an die Hand genommen werden.

Die **Umsetzung der Gefahrenkarten** in die Nutzungsplanung wird mit dem Koordinationsauftrag L5-2 sichergestellt.

Der Richtplan behandelt die Aufgabenstellungen der Siedlungsentwicklung umfassend. Im Rahmen der weiteren Umsetzung des Richtplans stellt sich die Aufgabe - für die Gemeinden mit zu grossen Bauzonen - Vorkehren für eine mit dem RPG konforme Bauzonen-Dimensionierung zu treffen.

2.33 Natur und Landschaft

Die **Ausgangslage** in Bezug auf die Landwirtschaftszonen (in der Richtplankarte Landwirtschaftszone und Alpwirtschaftszone) sowie die Fruchtfolgeflächen (FFF), ist in der Richtplankarte festgehalten. Die vom Kanton Nidwalden gemäss Sachplan FFF zu sichernde Fruchtfolgefläche von insgesamt 370 ha ist gesichert (375 ha). Mit

den „neuen“ Flächen im Bereich des Flugplatzes Buochs erhöht sich dieser Bestand um weitere 28.5 ha. Die nationalen und kantonalen Schutzgebiete sowie das Waldgebiet sind in der Richtplankarte aufgeführt und, wo Vorhaben bestehen, auch im Richtplantext aufgenommen.

Die **richtungsweisenden Festlegungen** zu den zentralen Bereichen der Sicherung und Weiterentwicklung von Natur und Landschaft sind aufgeführt, die darauf aufbauenden Koordinationsaufgaben zweckmässig abgeleitet und klar umschrieben. Der Kanton verweist zu Recht auf die Probleme, die sich bei der raumplanerischen Umsetzung der Schutzanliegen der grossflächigen BLN-Gebiete stellen (L3-3). Der Kanton ist bereit, hier zusammen mit dem Bund nach Lösungen zu suchen (siehe Mitwirkungsbericht des Kantons S. 3). Das ARE und das BUWAL sind gerne bereit, den Kanton bei der Erarbeitung von differenzierten Regelungen zum Schutz und zur Nutzung für das BLN-Gebiet Vierwaldstättersee zu unterstützen.

Die **Naturschutzgebiete und –objekte** von nationaler und kantonalen Bedeutung sollen, soweit dies noch nicht erfolgt ist, flächendeckend inventarisiert werden (Koordinationsaufgabe L3-1).

Aus den Anforderungen an den ökologischen Ausgleich und an den **Raumbedarf der Fliessgewässer** ergeben sich Möglichkeiten für bedeutende Synergien und ein Bedarf an Koordination. Gemäss Anhang 2 zur Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV), Zf. 1b, sind Flächen insbesondere entlang von Gewässern anzulegen. Der Kanton anerkennt die raumplanungsrelevanten Schnittstellen und den Koordinationsbedarf zwischen dem Raumbedarf von Fliessgewässern und den Anliegen der Landwirtschaft, des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft, des Gewässerschutzes und dem kommunalen Entwässerungsplan der Gemeinden. Er sieht eine jeweils projektbezogene Abstimmung der Massnahmen vor.

Der Einbezug der FFF des Flugplatzareals Buochs von 28.5 ha verschafft dem Kanton rechnerisch einen weiteren Spielraum für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen für die Siedlungsentwicklung, unter Wahrung des vom Sachplan FFF festgesetzten Mindestumfangs von 370 ha. Die Voraussetzungen für eine bauliche Beanspruchung von FFF werden in den Erläuterungen zur Koordinationsaufgabe L1-2 aufgeführt. Wir erwarten, dass der Kanton, namentlich auch mit Blick auf die zu hohen Bauzonenreserven, bei der Abwägung der öffentlichen Interessen zwischen FFF-Erhaltung und baulicher Nutzung der dauerhaften Erhaltung der FFF eine hohe Priorität beimisst.

Es ist ein Sachziel des Landschaftskonzeptes Schweiz, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen durch touristische Transportanlagen erschlossenen und nicht erschlossenen Räumen zu erhalten. Mit der Festlegung von **touristischen Intensivnutzungsgebieten und Extensiverholungsgebieten** wird dieses Anliegen im Richtplan zweckmässig umgesetzt (L4-2, L4-3, L4-5). In verschiedenen Extensiverholungsgebieten befinden sich bereits bestehende touristische Transportanlagen. Welche konkreten Rückschlüsse sich aus der Umschreibung der Extensiverholungsgebiete auf allfällige Ausbauvorhaben im Bereich der bestehenden touristischen Bauten und Anlagen ergeben, lässt der Richtplan offen. Der Kanton geht davon aus, dass allfällige Widersprüche in den von den Gemeinden zu erstellenden touristischen Feinkonzepten

ten zu behandeln sind. Da sich Kanton und Gemeinden in der Federführung bei der Erarbeitung der Feinkonzepte teilen, gehen wir davon aus, dass die übergeordneten kantonalen Anliegen zu den Extensiverholungsgebieten und zu Konflikten bei der Überlagerung von Schutzgebieten von nationaler oder kantonalen Bedeutung mit touristischen Intensivnutzungsgebieten auf zweckmässige Art und Weise einfließen. Im Rahmen der laufenden Weiterentwicklung und Umsetzung des Richtplanes wäre es sinnvoll, auch die eidgenössischen Jagdbanngebiete in die Richtplankarte oder z.B. in die Grundlagenkarte "Pflanzenschutzgebiete" oder "Tourismus, Freizeit" einzutragen.

Zur Sicherstellung der öffentlichen Interessen an der nachhaltigen **Walderhaltung** will der Kanton einen Waldentwicklungsplan (L2-1) erstellen. Er wird als kantonalen Sachplan mit dem kantonalen Richtplan abgestimmt. Als Grundlage für die Förderung von Waldreservaten durch den Bund wird der Kanton ein Waldreservatskonzept erarbeiten (L2-3).

Der Richtplan behandelt die räumlichen Problemstellungen im Bereich Natur und Landschaft umfassend und erfüllt die Anforderungen, wie sie im Leitfaden des Bundes festgehalten sind. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans sollten die erwähnten Ergänzungen in der Richtplankarte vorgenommen werden.

2.34 Verkehr

Die **Ausgangslage** unter V1 Gesamtverkehrspolitik zeigt die Entwicklung der Verkehrsströme innerhalb des Kantons in Richtung Agglomeration Luzern und im gesamteuropäischen Kontext entlang der Nord-Süd-Achse auf. Diese zunehmenden Verkehrsströme stossen sowohl bei der Bahn wie auch beim Strassennetz, insbesondere im Abschnitt Stans-Hergiswil-Luzern, an Kapazitätsgrenzen.

Die Initiative des Kantons Nidwalden zur Formulierung einer **Gesamtverkehrspolitik** (V1-1) für den Raum Zentralschweiz ist sinnvoll. Sie soll im Rahmen der bestehenden Koordinationsgremien der Zentralschweizer Kantone erarbeitet werden. Für den Bund ist dabei zentral, dass die Mobilität umweltgerecht bewältigt und wirtschaftlich effizient befriedigt wird. Die einzelnen Verkehrsträger sollen nach ihren komparativen Vorteilen eingesetzt und sinnvoll miteinander verknüpft werden.

Die unter **V3 Öffentlicher Verkehr** aufgeführten Koordinationsaufgaben zeigen die wichtigsten Ergebnisse der Planung im öV-Bereich auf. Sie beschreiben die Zusammenarbeit mit Bund sowie Nachbarkantonen und bestimmen konzeptionell die Richtung der weiteren Planung und Zusammenarbeit. Dabei wird deutlich, dass sich der Kanton Nidwalden zum Ziel gesetzt hat, den Anteil des öffentlichen Verkehrs, des Velo- und Fussgängerverkehrs sowie des Freizeitverkehrs am Gesamtverkehr zu erhöhen.

Das Koordinationsblatt **V5-1 Zivile Nutzung des Militärflugplatzes Buochs** nimmt Bezug auf den Planungsprozess im Rahmen des Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt des Bundes und hält die ablehnende Haltung des Kantons für einen Regionalflugplatz Zentralschweiz als Koordinationsstand „Vororientierung“ fest.

Der Richtplan behandelt die räumlichen Problemstellungen im Bereich Verkehr umfassend und erfüllt die Anforderungen, wie sie im Leitfaden des Bundes festgehalten sind.

2.35 Versorgung und Entsorgung, weitere Raumnutzungen

Die in den Kapiteln **E1 Abbau von Steinen und Erden** sowie **E2 Abfälle** aufgeführten Leitsätze sind mit den Vorgaben des Bundes konform. In der Vorprüfung wurden die Koordinationsblätter E1-2 und E2-2 in der damaligen Form als nicht genehmigungsfähig eingestuft sowie die Überarbeitung des Koordinationsblattes E2-3 empfohlen. Der vorliegende Richtplan präzisiert nun, dass für die in der Koordinationsaufgabe E1-2 aufgeführten Abbaugelände von kantonaler Bedeutung „Rüti, Unter-Hostatt und Dürrlacher“ der übergeordnete räumliche Abstimmungsprozess abgeschlossen sei. Dem Materialabbau in diesen Gebieten stünden keine übergeordneten Interessen entgegen. Unter anderem falle die Rodung von Wald in den vorliegenden Fällen in die Bewilligungskompetenz des Kantons. Diese Abbaugelände werden deshalb im Richtplan festgesetzt. Die Bundesbehörden können sich diesen Folgerungen nicht anschliessen. Dem Abbaustandort Ennetmoos Rüti stehen nationale Interessen entgegen, weil der Abbau zentrale Schutzanliegen des BLN Gebietes, Objekt 1606 „Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi“, tangieren würde.

Die diversen Gutachten der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission sowie die Stellungnahme der Eidg. Forstdirektion weisen auf grundlegende Konflikte mit den Interessen des Bundes im Bereich des Landschaftsschutzes (BLN) sowie der Wald-erhaltung hin. Die Frage der Interessenabwägung zwischen der Festsetzung eines Abbaustandortes für einen Rohstoff (Hartgestein) mit einem gewissen nationalen Versorgungsinteresse und dem des Schutzinteresses von nationaler Bedeutung (Konflikt mit Schutzziele des BLN-Objektes) erfordert eine umfassendere, die Grenzen des Einzelvorhabens überschreitende Betrachtung. Mit den laufenden Diskussionen im Rahmen des „Runder Tisch Hartgesteinabbau“ unter der Moderation der Vereinigung für Landesplanung (VLP) und der Mitbeteiligung des BUWAL und des ARE steht eine Plattform zur Verfügung, in deren Rahmen Lösungsansätze aufgezeigt werden können. Zwar kommt dem genannten Runden Tisch nicht die formelle Bedeutung einer Einigungsverhandlung nach Art. 12 RPG zu, doch dürfte das Ergebnis dieser Gespräche für die Beurteilung des Abbaustandortes Ennetmoos Rüti von Bedeutung sein. In dieser Situation ist die Genehmigung der beantragten Festsetzung durch den Bund nicht zweckmässig und soll deshalb bis zum Vorliegen von weiteren Entscheidungsgrundlagen sistiert werden.

Die Aussagen in Kapitel **E3 Energie** decken sich mit dem Programm Energie-Schweiz. Die Koordinationsaufgabe **E2-7 Wellenberg** wird im Lichte der erfolgten Volksabstimmung neu zu überarbeiten sein.

In **Ö1 Militär und Bevölkerungsschutz** wird im Leitsatz und in den Koordinationsaufgaben **Ö1-1 Waffen- und Schiessplätze** und **Ö1-3 Militärflugplatz Buochs** die

Nutzung und Belegung der militärischen Bauten und Anlagen im bisherigen Umfang auch für den Bund als verbindliche Aussage postuliert. Der Bund nimmt das Anliegen des Kantons zur Kenntnis, er kann im heutigen Zeitpunkt der laufenden Armee reform aber keinesfalls via Genehmigung des kantonalen Richtplans eine Verpflichtung zum Erhalt der bisherigen Nutzung eingehen.

Genehmigungsvorbehalte im Bereich Versorgung und Entsorgung, weitere Raumnutzungen:

Die Festsetzung des Abbau-Standortes Ennetmoos Rüti in E1-2 ist im Genehmigungsbeschluss ausgeklammert und bis zum Vorliegen weiterer Entscheidungsgrundlagen sistiert.

Die verbindlichen Aussagen in Ö1, in Ö1-1 und in Ö1-3 werden wie folgt abgeändert:

Ö1 Militär und Bevölkerungsschutz

Leitsatz

Erster Satz neu:

Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die militärischen Bauten und Anlagen im bisherigen Rahmen weiter benutzt werden.

Ö1-1 Waffen- und Schiessplätze

Erster Satz neu:

Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die militärische Nutzung des bestehenden Waffenplatzes und der Schiessplätze im Kanton im bisherigen Umfang stattfindet.

Federführung: Kanton bzw. RR, Beteiligte: zusätzlich VBS

Ö1-3 Militärflugplatz Buochs

Neuformulierung:

Der Kanton setzt sich für den Erhalt des Militärflugplatzes ein.

Federführung: Kanton bzw. RR, Beteiligte: zusätzlich VBS

2.4 Form des Richtplans

2.41 Richtplankarte

Die Richtplankarten bestehen einerseits aus Themenkarten zu einzelnen Sachbereichen und andererseits aus der Gesamtkarte im Massstab 1:25'000. Die Gesamtkarte zeigt eine gute Übersicht der Richtplangeschäfte. Ausgangslage und Koordinationsaufgaben unterscheiden sich klar. Querverweise auf den Richtplantext sind sachbereichsbezogen in der Legende vermerkt.

2.42 Richtplantext

Der Richtplantext ist nach Sachbereichen gegliedert und besteht aus strategischen und operativen Inhalten. Die Gesamtheit der Leitideen und Leitsätze bilden auf der strategischen Ebene ein auf Nachhaltigkeit ausgerichtetes Zielsystem. Auf der operativen Ebene werden in den Koordinationsaufgaben diese Ziele so weit konkretisiert, dass sie von den Behörden umgesetzt werden können. Für die Vollzugskontrolle und das Richtplancontrolling sind zu den Hauptthemen ansatzweise Leitindikatoren festgeschrieben. Weitere Indikatoren werden im Rahmen der Bewirtschaftung des Richtplans zu entwickeln und nach Möglichkeit mit messbaren Zielgrössen zu ergänzen sein. Im Erläuterungstext sind Zweck, Hintergründe und Inhalte der Richtplanvorhaben umschrieben; wichtige Zusammenhänge resp. Querbeziehungen werden aufgezeigt.

2.43 Anwendung und Fortschreibung des Richtplans

Der Nidwaldner Richtplan ist ausdrücklich als Führungsinstrument des Kantons konzipiert und Arbeitsgrundlage der gesamten Kantonsverwaltung. Alle Politikbereiche des Kantons sollen mit diesem Instrument auf die Prinzipien der Nachhaltigkeit ausgerichtet werden. In formeller Hinsicht orientiert sich der Richtplan an der Forderung, die räumliche Entwicklung als fortlaufenden Prozess im Sinne einer "rollenden Planung" zu steuern. Mit Hilfe einer Vollzugskontrolle sollen Entwicklungstrends und allfällige Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und allenfalls mit geeigneten Massnahmen korrigiert werden.

Die Form des Richtplans erfüllt die Anforderungen gemäss Art. 6 RPV. Richtplantext und Richtplankarte sowie der Erläuterungstext sind nach einem einheitlichen Ordnungssystem klar strukturiert. Die gewählte Struktur und die erreichte Übersichtlichkeit unterstützen die Funktion des Richtplans als kantonales Führungsinstrument der gesamträumlichen Entwicklung.

Bern, 4. Dezember 2002

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Der Direktor

Prof. Dr. Pierre-Alain Rumley

ANHANG: DETAILBEMERKUNGEN DER BUNDESSTELLEN

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)

Koordinationsaufgabe S 1-9

Wir beantragen dem Kanton, die in der Koordinationsaufgabe formulierten Anweisungen zuhanden der Nutzungsplanung konsequent umzusetzen.

Koordinationsaufgaben im Kapitel E2

Einzelne Formulierungen und Begriffe im Bereich des Abfalls können zu Missverständnissen führen.

zu E2-1 Entsorgung von Siedlungsabfällen und Klärschlamm

Siedlungsabfälle und Klärschlamm müssen nicht nur gesetzeskonform behandelt und abgelagert werden, sondern insgesamt gesetzeskonform entsorgt werden. Entsorgung ist gemäss Art. 7 Abs. 6 bis USG als Oberbegriff zu verstehen, der explizit neben Behandlung und Ablagerung unter anderem auch die Verwertung, die Sammlung sowie die Beförderung beinhaltet.

Zu E2-2 Deponie Cholwald

Bei einer allfälligen Überarbeitung des Koordinationsblattes wäre die Formulierung "TVA-konform" dem gewählten "gemäss TVA" vorzuziehen.

Text Erläuterung: Die Ausführungen zu den brennbaren und nicht behandelten Abfällen (Ablagerungsverbot) sind teilweise verwirrend. Für diese Abfälle besteht ein Ablagerungsverbot. Auch hier empfehlen wir bei einer allfälligen Überarbeitung eine andere Formulierung.

Wir halten fest:

Falls keine KVA-Kapazitäten vorhanden sind, könnte die Deponie Cholwald für die Ablagerung von brennbaren Abfällen noch während einer kurzen Übergangszeit genutzt werden. Unseres Erachtens resultiert aus diesem Umstand allerdings keine "raumwirksame Tätigkeit", die im Richtplan festgehalten werden müsste.

Hinweis zur Harmonisierung von Koordination Nutzung Abfallanlagen (Abfallplanung) und Richtplanung.

Im erwähnten Konzept zur koordinierten Nutzung der Abfallanlagen Aargau und Zentralschweizer Kantone (Oktober 2001) ist der Standort Cholwald nicht als zukünftiger Reststoffdeponiestandort ausgewiesen. Unter der Voraussetzung der Umsetzung der regionalen Koordination mit den Kantonen, in denen entsprechender Bedarf an Reststoffdeponievolumen besteht (insbesondere die Kantone AG und LU), macht die Eröffnung einer Reststoffdeponie-Etappe Cholwald jedoch Sinn.

Bundesamt für Wasser und Geologie (BWG)

Die in der Richtplan-Karte bei Beckenried noch eingetragenen Kraftwerkprojekte sind zwischenzeitlich nicht mehr aktuell und sollten in der Karte nicht mehr erscheinen.

Bundesamt für Verkehr (BAV)

Koordinationsaufgabe S5 Lärm

Der Kanton Nidwalden macht die Aussage, dass eine durch Eisenbahnlärm verursachte Überschreitung der IGW auf seinem Kantonsgebiet lediglich auf dem Streckenabschnitt Horw/Hergiswil bis ins Zentrum von Stans vorliege.

Dazu ist anzumerken, dass eine Strecke gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Lärmsanierung der Eisenbahnanlagen saniert wird, wenn IGW-Überschreitungen (bezogen auf den Emissionsplan) vorliegen. Wir empfehlen, bei der Nachführung des Richtplanes ein entsprechendes Koordinationsblatt zu erarbeiten.

Koordinationsaufgabe E2-4 Altlasten

Gestützt auf Art. 21 Abs. 2 Altlastenverordnung ist der Bund (konkret das BAV) für den Vollzug der Altlastenverordnung bei den Eisenbahnen zuständig. Der Kataster für die SBB-Grundstücke ist zur Zeit in Erarbeitung, derjenige für die Privatbahnen ist erst in Planung.

Potenziell sind nebst den erwähnten Abfalldeponien, speziellen gewerblichen Betrieben und Schiessanlagen auch bei den Eisenbahnen (SBB, LSE) Standorte/Grundstücke mit Sanierungsbedarf zu erwarten. Deshalb ist im Erläuterungstext auch auf die Eisenbahninfrastruktur als mögliche Standorte mit Sanierungsbedarf hinzuweisen.

Koordinationsaufgabe E2-5 Verwertungsstelle für Aushub

Die Gemeinde Wolfenschiessen erteilte am 18. Dezember 2000 (versandt am 17.01.2001) die Baubewilligung für eine Geländekorrektur/Terrainanpassung in Ottney Mettlen (Koordinaten 670'950/190'090). Die Baudirektion des Kantons Nidwalden bewilligte die Baute ausserhalb der Bauzone am 12. Januar 2001. Es handelt sich um Änderungen früherer Bewilligungen (Gemeinde: 11.05.2000, Kanton: 05.05.1999). Das Bundesamt für Verkehr genehmigte mit Plangenehmigung vom 21. Dezember 2001 eine Projektänderung betreffend Neubau Steilrampe zwischen Grafenort und Engelberg. Sie beinhaltet die bundesrechtliche Genehmigung der geänderten Materialbewirtschaftung sowie Transporte und ermöglicht u.a. sauberes Aushub- und Ausbruchmaterial (max. 28'000 m³) von der Baustelle der LSE-Steilrampe in Mettlen/Ottney Kt. NW abzulagern. Als Folge dieser Projektänderung reduziert sich auch das für die Deponie Ennerberg vorgesehene Aushub- und Ausbruchmaterial. Der Text zu dieser Koordinationsaufgabe müsste entsprechend angepasst bzw. ergänzt werden, d.h. neben der Kiesgrube Ennerberg ist auch Ottney Mettlen als regionale Verwertungsstelle des Kantons Nidwalden aufzuführen.

Kant. Richtplan „Abbaugelände – Deponiestandorte“ (A3-Karte) sowie Richtplan-Karte (Grossformat) [beide Stand 17. April 2002]

Konsequenterweise ist die Verwertungsstelle für Aushub „Ottney Mettlen“ auch in den im obigen Titel erwähnten Karten als Deponiestandort (gestrichelt, da Ausgangslage) einzutragen. Zudem ist u. U. der „Ennerberg“ nicht nur als Abbaugelände, sondern auch als Deponiestandort (gestrichelt, da Ausgangslage) einzutragen.

Generalsekretariat des Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (GS VBS)

Koordinationsaufgabe S2-2 Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung

Da das VBS im Gebiet des Militärflugplatzes Buochs eine Versorgungsanlage betreibt, für deren Sicherheit wir verantwortlich sind, möchten wir frühzeitig über die weitere Planung der Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung (Industrie und Gewerbebezonen) im Planquadrat D“ informiert werden.

Koordinationsaufgabe E4-6 Grundwasserfassung “Riedmatt“ Ennetbürgen

Die mögliche Verschiebung der Grundwasserfassung “Riedmatt“ nach Süden darf die bestehende und zukünftige militärische Nutzung des Flugplatzes nicht einschränken.

Schweizerische Bundesbahnen (SBB)

Koordinationsaufgaben V 1-3 Aufwertung Eisenbahnknotenpunkt Luzern und Koordinationsaufgabe V 3-1 Starkes Angebot zwischen den Zentren

Anzumerken ist, dass diese Ausbauvorhaben im Rahmen von Bahn 2000 2.Etappe auf ihre Notwendigkeit und Finanzierbarkeit hin zu untersuchen sind. Unabhängig davon ist der Doppelspurausbau auf jeden Fall raumplanerisch (Trassefreihaltung) zu sichern.

Beim Ausbau der Meterspur zur Normalspur ist richtig vermerkt, dass die Machbarkeit und Zweckmässigkeit aufgrund einer Kosten/Nutzen-Analyse zu beurteilen ist.